

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

per E-mail:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

20. August 2020

### **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. economiesuisse setzt sich für eine chancen- und wirkungsorientierte Umweltpolitik ein und setzt dabei auf die Stärken der Schweizer Wirtschaft. Diese liegen unter anderem in der Innovationskraft, dem technologischen Fortschritt und der Effizienz. Für die Schweizer Wirtschaft sollen optimale Bedingungen vorhanden sein, diese Stärken zu nutzen und über den internationalen Handel in die Welt hinauszutragen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf folgende vier Vernehmlassungen:

- *Vernehmlassung zur Revision der Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahmen ihrer Mitglieder aus der Strombranche (Alpiq, Axpo und BKW).

Die Revision betrifft Sanierungsmassnahmen bei elektrischen Leitungen im Sinne des Vogelschutzes. economiesuisse unterstützt die Bestrebung, die Biodiversität zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen. Die Stromunternehmen sind seit Jahren bestrebt, ihre Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umweltschonend zu erstellen und zu betreiben. Gleichwohl kann ein Spannungsfeld zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Erfordernis einer sicheren und effizienten Stromversorgung nicht vermieden werden. Es bedarf daher stets einer Interessensabwägung zwischen Schutz (von Fauna und Flora) und Stromversorgung (Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik sowie Versorgungssicherheit). Eine flächendeckende Sanierungspflicht auf Mittel- und Hochspannungsleitungen ist nicht verhältnismässig. Der subsidiäre Ansatz mit einer Richtlinie und einer guten Koordination zwischen Netzbetreibern, Vogelschutzorganisationen und Behörden hingegen hat sich bewährt.

Das Subsidiaritätsprinzip ist beizubehalten, indem die bestehende Vogelschutzrichtlinie weiterentwickelt und gestützt darauf eine gezielte Sanierung gefährlicher Masten vorangetrieben wird.

- *Vernehmlassung zur Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seines Mitglieds cemsuisse.

Durch die Revision soll die Verminderung der Emissionen aus Zementwerken angestrebt werden. Einer Verschärfung bestimmter Luftschadstoff-Grenzwerte kann economiesuisse zustimmen, sofern sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Zentral ist dafür die Einführung eines Absatzes 3 in Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt: *Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (Eventualiter: Monat) gemittelt.* Während in der Schweizerischen Zementindustrie die Gesamtfrachten der Schadstoffe teils sehr massiv gesenkt werden konnten und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen zu kleine Zeitabschnitte, um dem Zementherstellungsprozess und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Ziel muss stets die Reduktion der Schadstofffracht und die Minimierung der Umweltauswirkungen sein. Dabei hat sich die Behörde auf die Festsetzung von Grenzwerten zu beschränken. Mit welchen Technologien die Unternehmen dieses Ziel erreichen, ist weder explizit noch implizit vorzuschreiben.

Eine zu enge Umweltsicht – z.B. ausschliesslich auf Luftschadstoffe bezogen – kann ein effektiv ökologisches Vorgehen erschweren oder sogar verunmöglichen. Die gesamtökologische Optik ist stets zentral. Folglich muss für die Regelung bei VOC mindestens ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen in Zementwerken entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, ist dies nicht mit zu rigiden Luftschadstoffgrenzwerten zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Die vorgeschlagene LRV-Revision genügt diesen Ansprüchen nicht. Mit der vorgeschlagenen LRV-Revision wird die ökologisch sinnvolle Behandlung gewisser Abfallfraktionen in Zementwerken erschwert. Das schadet der Umwelt, indem die via Zementwerke verwerteten Fraktionen zukünftig deponiert oder auf anderem – und meist ineffizienterem und weniger ökologischem – Wege entsorgt werden müssten. Ferner ist zwingend auf Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Umfeld zu achten. Die Marktkonkurrenz der drei Nachbarländer Frankreich, Italien und Österreich sind für Schweizer Zementwerke besonders relevant. Darum gilt es, bei der Revision der LRV auch deren geltende Grenzwerte zu berücksichtigen.

- *Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)*

economiesuisse lehnt den Vernehmlassungsentwurf ab. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seiner Mitglieder SWICO, Swisscom, Swissmem sowie asut.

Die Motion 17.3636 der UREK-S beauftragte den Bundesrat, «ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen». Dabei sei sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Ausserdem solle der Vollzug primär privat-rechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein. Dieser Auftrag wurde mit der vorliegenden Revisionsvorlage nicht erfüllt. Die VREG wurde stark ausgebaut, mit neuen Aufgaben sowie einem beachtlichen staatlichen Überbau versehen. Darüber hinaus wurden gerade sogenannte Trittbrettfahrer (Online-Händler und Importeure) durch die Vorlage nicht erfasst. Im Übrigen soll die heute funktionierende Branchenlösung mit zusätzlichen Kosten und Rechenschaftspflichten versehen werden, was den administrativen Aufwand erhöht. Auch in ökologischer Hinsicht ist eine Verschlechterung zu erwarten – denn die Möglichkeit zur Gebührenerhebung bei Sammelstellen untergräbt das Prinzip der Vorfinanzierung und wird den Anreiz für eine Geräterückgabe eher senken.

Besonders kritisch im Zusammenhang mit der geplanten Verordnungsanpassung ist die monatliche Meldepflicht für ausschliesslich beruflich oder gewerblich genutzte Geräte (B2B) zu beurteilen. Während diverse B2B-Geräte gemäss der EU-Richtlinie WEEE per Ausnahme von dieser gesamthaft ausgenommen sind, müssten zahlreiche Schweizer Unternehmen ihre internen Systeme auf eine separate Meldepflicht in der Schweiz umstellen. Zwingend ist, dass Ausnahmen mindestens bei der Meldepflicht identisch zur WEEE-Richtlinie definiert werden. Ansonsten droht ein enormer Mehraufwand. Besser noch soll auf eine Meldepflicht für B2B-Geräte gänzlich verzichtet werden.

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein selbsttragendes und freiwilliges Recycling-System für Elektroaltgeräten mit in der Schweiz bisher unerreicht hohen Rücklaufquoten (bis 95%). Dem Recycling-System sind fast sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der Schweiz angeschlossen. Das System erweist sich als unkompliziert und einfach zugänglich. Das Prinzip der Freiwilligkeit bietet einen unternehmerischen Freiraum, der neben Kosteneffizienz auch kontinuierliche Innovation fördert. Gesetzliche Rahmenbedingungen auf Stufe USG sollen dafür sorgen, dass privatwirtschaftliche Recycling-Systeme wie Swico Recycling auch in Zukunft ermöglicht werden und dass gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik gelöst wird – ohne dabei einen enormen administrativen Überbau zu kreieren.

- *Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)*

economiesuisse begrüsst den Zweck des Vernehmlassungsentwurfs, beantragt aber eine Änderung. Ergänzend zu den untenstehenden Ausführungen unterstützt economiesuisse die Stellungnahme seines Mitglieds Swiss Textiles.
---

Mit der Holzhandelsverordnung soll verhindert werden, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Gleichzeitig soll sie als Verhandlungsbasis mit der EU dienen, um via gegenseitige Anerkennung den Marktzugang zur EU für Schweizer Exporteure zu erleichtern. economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Inhalte der neuen Holzhandelsverordnung. Kritisch werden jedoch die Bemerkungen im erläuternden Bericht bezüglich des Verhältnisses zum internationalen Recht beurteilt. Sollten die neuen Schweizer Regeln gemäss der EUTR, wie im Bericht angedroht, auch ohne gegenseitige Anerkennung bzw. autonom übernommen werden, hätte das direkte Konsequenzen (Mehraufwand aufgrund neuer Sorgfaltspflichten) auf den Import von Holz, ohne jedoch den Exporteuren Erleichterungen zu ermöglichen. Darum fordert economiesuisse

den Bundesrat auf, diese neue Holzhandelsverordnung an die gegenseitige Anerkennung mit der EU zu knüpfen. Mit der geplanten Verordnung sollen Handelshemmnisse für die Schweizer Holzindustrie abgebaut werden und nicht neue administrative Aufwände für einzelne Branchenmitglieder geschaffen werden. Das würde auch nicht dem Sinn und Zweck der überwiesenen Motionen entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Rebecca Knoth-Letsch  
Verantwortliche Umweltpolitik